



Fundstellen: jusIT 2016/29 (*Thiele*) = MR 2016, 34 (*Walter*)

- 1. § 77 UrhG ist eine persönlichkeitsrechtliche Bestimmung, die dem Schutz der Privatsphäre dient und auch elektronisch gespeicherte Tagebuchaufzeichnungen erfasst.**
- 2. Ob eine Aufzeichnung oder Mitteilung „vertraulich“ ist, ist einzig anhand der Intention des Verfassers oder Mitteilenden zu beurteilen.**
- 3. Der Schutz nach § 77 UrhG besteht auch dann, wenn die Schriftstücke (hier: PDF-Datei mit privaten Bemerkungen des Verfassers) schon einmal (unter Verletzung des Briefschutzes) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Dr. T***** B*****, vertreten durch Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte OG in Wien, gegen die beklagten Parteien und Gegner der gefährdeten Partei 1. L***** GmbH, *****, 2. Dr. R***** G*****, 3. Mag. A***** S*****, beide *****, alle vertreten durch Dr. Maria Windhager, Rechtsanwältin in Wien, wegen Unterlassung und Veröffentlichung (Streitwert im Provisorialverfahren 35.000 EUR), über die außerordentlichen Revisionsrekurse aller Parteien gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 30. Juli 2015, GZ 5 R 98/15s-19, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Die außerordentlichen Revisionsrekurse werden mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

1. Urheberrechtlicher Schutz von Werkteilen setzt voraus, dass auch der betreffende Teil als solcher die Schutzvoraussetzungen des Gesetzes erfüllt, also für sich allein die notwendige Individualität als "eigentümliche geistige Schöpfung" im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG aufweist (RIS-Justiz RS0076935). Die Frage, ob ein Werkteil eigenständige Werkqualität hat und aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt ist, hängt dabei von den Umständen des Einzelfalls ab und hat daher regelmäßig keine darüber hinausgehende Bedeutung (RIS-Justiz RS0076935 [T3]). Dass es den hier im Revisionsrekurs herangezogenen Passagen aus dem Tagebuch des Klägers an einer sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abhebenden individuellen eigentümlichen Leistung (RIS-Justiz RS0076397) fehlt, haben die Vorinstanzen in durchaus vertretbarer Weise angenommen. Der Kläger vermag damit in seinem außerordentlichen Revisionsrekurs eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO nicht darzulegen; auf die Frage der (allfälligen) Rechtfertigung eines Urheberrechtseingriffs durch Art 10 EMRK braucht somit nicht weiter eingegangen zu werden.

2. Zum Tagebuch des Klägers, aus welchem die Beklagten mehrere Passagen in ihrem Buch "Akte *****" verwendeten, hat der Oberste Gerichtshof bereits in der Entscheidung 4 Ob 3/11m (jusIT 2011/61 [Thiele] = ÖBl 2011/56 [Büchele] = ecolex 2011/363 [Tonninger]) ausführlich Stellung genommen und der dortigen Beklagten eine wortidentische Unterlassungsverpflichtung auferlegt wie das Rekursgericht den hier Beklagten.

2.1. Weshalb an den privaten Bemerkungen des Klägers nun ein höheres Veröffentlichungsinteresse

bestehen sollte als zum Zeitpunkt der Entscheidung 4 Ob 3/11m und warum dies bei einer kommentierten Präsentation in Buchform anders zu beurteilen sein sollte als bei einer unkommentierten Wiedergabe des Tagebuchs im Internet, legen die Beklagten in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs nicht näher dar; die Veröffentlichung von Details über das Privatleben des Klägers kann die Aufarbeitung des "*****-Skandals" (weiterhin) kaum fördern, sodass an diesen Inhalten auch kein berechtigtes Interesse besteht (vgl dazu auch Thiele in Ciresa, Österreichisches Urheberrecht [1999] § 77 Rz 77).

2.2. Dass auch die Verbreitung einzelner Teile eines Tagebuchs nach § 77 UrhG zu beurteilen ist, bestreiten die Beklagten zutreffend nicht. Dass die vom Kläger beanstandeten Zitate aus dem Tagebuch, die von den Beklagten verwendet wurden, Aspekte seiner privaten Lebensgestaltung wiedergeben - wobei auch diese Beurteilung eine solche des Einzelfalls ist -, hat das Rekursgericht ausdrücklich dargelegt.

2.3. Mit ihrer Argumentation, das Tagebuch des Klägers sei nicht (mehr) als vertraulich einzustufen, weil es bereits dem Untersuchungsausschuss des Bayrischen Landtags, der öffentlich tagte, vorgelegen sei und auch andere Medien bereits daraus zitiert hätten, übersehen die Beklagten die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, wonach "vertrauliche Aufzeichnungen" im Sinne des § 77 Abs 1 UrhG Aufzeichnungen und Mitteilungen sind, die nach der Intention des Verfassers nicht an die Öffentlichkeit gelangen beziehungsweise nur einem bestimmten Empfängerkreis zugänglich sein sollen (RIS-Justiz RS0126874). Ob eine Aufzeichnung oder Mitteilung "vertraulich" ist, ist deshalb einzig anhand der Intention des Verfassers oder Mitteilenden zu beurteilen (Gassauer-Fleissner, Geheimhaltung, Offenbarung und Veröffentlichung von Daten in Informationsnetzwerken, *ecolex* 1997, 102). Der Schutz nach § 77 UrhG besteht auch dann, wenn Schriftstücke schon einmal (unter Verletzung des § 77 UrhG) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind (A. Kodek in Kucsko, *urheber.recht* [2008] § 77 2.1; Thiele aaO § 77 Rz 41 - jeweils mit weiteren Nachweisen).

2.4. Damit ist es aber auch den Beklagten in ihrem außerordentlichen Revisionsrekurs nicht gelungen, eine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO aufzuzeigen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die als PDF-Datei abgespeicherten, elektronischen Tagebuchnotizen eines Bankmanagers waren bereits einmal Gegenstand höchstgerichtlicher Beurteilung.¹ Nunmehr beschäftigten sie als Teil eines „Enthüllungsbuches“ mit dem Titel „Akte Hypo Alpe Adria“ erneut die Gerichte. Das Rekursgericht gab im Sicherungsverfahren dem Unterlassungsbegehren des Klägers exakt insoweit statt, als rein private Inhalte betroffen waren. Die Unterlassungsverpflichtung war wortident zu jener des OGH in der eingangs zitierten Entscheidung abgefasst.

Der österreichische Bankmanager Dr. T**** B***** erhob ebenso wie die beklagten Autoren und der Buchverlag dennoch außerordentliche Rechtsmittel und argumentierten einen weiter gehenden (klagsseitig) bzw eingeschränkten (beklagtenseitig) Schutz der (auch im öffentlichen Interesse stehenden) Textauszüge. Der Kläger stützte sich dabei auf den Werkschutz nach § 1 Abs 1 UrhG. Die Beklagten argumentierten, das Tagebuch des Klägers wäre deshalb nicht mehr als vertraulich iSd § 77 Abs 1 UrhG zu behandeln, da es bereits dem Untersuchungsausschuss des Bayrischen Landtags, der öffentlich tagte, vorgelegen wäre und in zahlreichen Medien zitiert wurde.

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ OGH 12.4.2011, 4 Ob 3/11m (Der Deal/Komplettes Tagebuch) = *jusIT* 2011/61, 131 (*Thiele*) = *ecolex* 2011/363, 931 (*Tonninger*) = *ÖBl* 2011/56, 232 (*Bücheler*); dazu *Thiele*, Der Briefschutz nach § 77 UrhG – neu interpretiert, *MR* 2011, 262.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der seit 1.1.2015 für Rechtssachen des Persönlichkeitsschutzes nach §§ 77, 78 UrhG zuständige 6. Senat wies beide Revisionsrekurse zurück. Die vom Rekursgericht getroffene Unterscheidung zwischen einer zulässigen Veröffentlichung jener Passagen, die eine Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank zum Gegenstand hatten, und den sonstigen privaten Bemerkungen des Klägers war völlig zutreffend. Ob eine Aufzeichnung oder Mitteilung „vertraulich“ ist, war einzig anhand der Intention des Verfassers oder Mitteilenden zu beurteilen. Der Schutz nach § 77 UrhG bestand auch dann weiter, wenn Schriftstücke schon einmal (unter Verletzung des § 77 UrhG) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden waren.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Den grundsätzlich vorgesehenen (§ 77 Abs 4 UrhG), zusätzlichen Schutz von Tagebuchaufzeichnungen als Sprachwerke nach § 1 Abs 1 UrhG² sieht das Höchstgericht bei den konkret inkriminierten Textpassagen – dem Rekursgericht folgend – mangels Werkeigenschaft derselben für nicht verwirklicht an. Eine Beurteilung unter dem Aspekt des § 1 Abs 1 UrhG für Werkteile hätte aber mE zu keinem anderen Ergebnis geführt, da insoweit ein Gleichklang des Veröffentlichungsinteresses der Allgemeinheit nach § 77 Abs 1 UrhG mit der Rechtfertigung eines allfälligen Urheberrechtseingriffs durch Art 10 EMRK bzw Art 11 GRC besteht.³

Ausblick: Mangels substantiierten Vorbringens hat der 6. Senat die durchaus weiterführende Frage offengelassen, warum das Veröffentlichungsinteresse bei einer kommentierten Präsentation in Buchform anders zu beurteilen sein sollte als bei einer unkommentierten Wiedergabe des Tagebuchs im Internet (über Hinweis in einer Wochenzeitung). In der Tat kommt es darauf auch nicht an, wie der OGH zutreffend ergänzt. Die Veröffentlichung von Details über das Privatleben des Klägers kann die Aufarbeitung des „Hypo Alpe Adria-Skandals“ (weiterhin) kaum fördern, sodass an diesen Inhalten auch kein berechtigtes Interesse besteht, maW, das Interesse der Allgemeinheit an einer Veröffentlichung muss vielmehr durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigt sein.⁴

Weitgehend ungeklärt – soweit ersichtlich – ist das Verhältnis des Briefschutzes zum Datenschutz. Obwohl eine ausdrückliche Regel zur Parallelität, wie sie § 77 Abs 4 UrhG gegenüber dem Urheberrecht darstellt, fehlt, ist von einer „unberührten“ Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Schriften des § 77 Abs 1 bis 3 UrhG auszugehen. So hat die Art 29-Gruppe bereits in ihrer StN 4/2007⁵ festgehalten, dass der Begriff „personenbezogene Daten“ nach Art 2 lit a DS-RL alle Arten von Aussagen über eine Person einschließt. Er umfasst „objektive“ Informationen, etwa das Vorhandensein einer bestimmten Substanz im Blut, aber auch „subjektive“ Informationen, Meinungen oder Beurteilungen. Auf diese zweite Art von Informationen entfällt zB die Zeichnung eines Kindes oder (Tagebuch-)Aufzeichnungen eines Menschen in handschriftlicher oder elektronischer Form.⁶

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass (elektronische) Tagebuchaufzeichnungen nach nunmehr gefestigter Rsp jedenfalls – unabhängig vom Schutz als Sprachwerk iSd § 1 UrhG – von § 77 UrhG vor unbefugter Veröffentlichung geschützt sind. Dem liegt die persönlichkeitsrechtliche Wertung

² OGH 10.12.1985, 4 Ob 387/85 (Anna-Nahowski-Tagebücher) = MR 1986, 20 (Walter).

³ Vgl OGH 12.6.2001, 4 Ob 127/01g (Medienprofessor) = MR 2001, 304 (Swoboda und Walter); bereits Thiele in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (2015) § 77 UrhG, Rz 77 und 83 mwN; unklar Pierer, Postmortaler Brief- und Bildnisschutz, ÖBl 2014, 200 ff.

⁴ So bereits Thiele in Ciresa, aaO Rz 77 mwN.

⁵ Vom 20.6.2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, 01248/07/DE WP 136, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf> (25.04.2016).

⁶ StN 4/2007, 7 ff, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf> (25.04.2016).

zugrunde, dass der höchstprivate Lebensbereich eines Menschen ohne Zustimmung des Betroffenen nur ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Eine Verletzung des § 77 UrhG kann durch ein im Rahmen einer Interessenabwägung gewonnenes, höhergradiges Veröffentlichungsinteresse des Verletzers gerechtfertigt sein, welches von diesem zu behaupten und zu beweisen ist.